

### § 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

(3) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 für bis zu sechs Wochen nicht überschreiten...Bei Bezug der Leistung in Höhe des Pflegegeldes für eine Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 1 und 3 dürfen zusammen den Leistungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht übersteigen.

**Verstanden?** Wenn Sie uns an Hand dieses Textes sagen können, wieviel Geld Sie bekommen, wenn Sie Ihre Mutter für 17 Tage ersatzweise pflegen, dann brauchen Sie das Hilfe-Portal nicht – sollten Sie „nur Bahnhof verstehen“, empfehlen wir Ihnen dringend, im Hilfe-Portal nachzuschauen. **HIER** sehen Sie auf einen Blick, dass Ihnen 330,89 EUR zustehen - Ihrer Mutter (PG 3) anteilig 136,25 EUR + volles Pflegegeld für 15 Tage \*. Auch Ihre Mitarbeiter finden im Hilfe-Portal schnell Antworten auf dringende Fragen des Pflegealltags - DENN: Ersatzpflege ist nur eine von zahlreichen schwer verständlichen Leistungen der Pflegeversicherung...

[www.hilfeportal.de](http://www.hilfeportal.de)

## Wissen schafft Sicherheit

**Das Hilfe-Portal von senporta für Mitarbeiter mit Pflegeverpflichtung:** zuverlässig, aktuell, übersichtlich, verständlich erklärt und rund-um-die-Uhr verfügbar! Machen Sie in Ihrem BGM mit einer einzigen Verlinkung „einen Haken“ an das Thema Beruf und Pflege. Unkompliziert, extrem kostengünstig und lediglich durch Setzen eines einzigen Links ist unser Portal bei Ihnen eingebunden. Interesse? Wir sind für Sie da! senporta GbR, Ihr Ansprechpartner: Wolfram Friedel, [info@senporta.de](mailto:info@senporta.de) 089.84 00 24 50

\*Sie erfahren hier u.a. auch, was Verhinderungspflege ist, was Pflegegeld und Pflegegrad bedeuten, welche Leistungen der Pflegeversicherung Ihnen und Ihren Angehörigen zustehen und wie Sie sie woher bekommen.